

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO_{Möbel} Sonstiges Sondergebiet - Möbelerichtungshaus (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelerichtungshaus“ (SO_{Möbel}) dient der Unterbringung baulicher und sonstiger Anlagen eines großflächigen Möbelerichtungsbaus mit Lagerflächen, Aufenthaltsräumen für die Mitarbeiter des Betriebes sowie Räumen für die Verwaltung.
Darüber hinaus sind im SO_{Möbel} allgemein zulässig:
- Räume, die als Schank- bzw. Speisewirtschaft, d.h. als gastronomische Einrichtung genutzt werden, sofern diese Nutzungen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb stehen. Als selbständige Gebäude sind Schank- und Speisewirtschaften unzulässig.
- Räume für die Betreuung von Kindern („Kinderland“), sofern diese Nutzungen in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb stehen. Als selbständige Gebäude sind die entsprechenden Nutzungen unzulässig.
Im SO_{Möbel} ist der Einzelhandel mit Möbeln einschließlich Teppichen, Raumleuchten und Bettwaren zulässig. Die maximal zulässige Verkaufsfläche (VK) wird auf 36.300 m² festgesetzt. Hiervon entfallen auf die zentralrelevanten Sortimente Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Raumausstattung und Bettwäsche sowie Glas, Porzellan, Keramik und Geschenkartikel nur als Randsortimente mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1.650 m² zulässig.
Die Verkaufsfläche (VK) ist die dem Kunden zugängliche Fläche des Möbelerichtungsbaus einschließlich der Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen sowie dem Kunden nicht zugängliche, aber von diesem einsehbare Schaubereiche. Ebenso umfasst die Verkaufsfläche die Vorkassenzonen sowie die Windfänge.
Nicht zur Verkaufsfläche zählen die Kundensozialräume (Toiletten u. ä.), dem Kunden nicht zugängliche und von diesem nicht einsehbare Nebenräume, reine Lagerflächen, Räume der Verwaltung sowie dem Betriebspersonal vorbehaltene Büro-, Sozial- und sonstige Aufenthaltsräume.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das SO_{Möbel} auf 0,5 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,5 darf für die Herstellung von Stellplätzen einschließlich der erforderlichen Erschließungsflächen und Nebenanlagen sowie durch bauliche Anlagen durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 überschritten werden.

GFZ 0,9 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)
Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) wird für das SO_{Möbel} auf 1,0 festgesetzt.

GH 18,5 m ü.NHN Maximale Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird auf 18,5 m ü.NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe ist im Eingangsbereich für die Errichtung eines Portals bis max. 188 m ü.NHN sowie für die Errichtung von untergeordneten Gebäudeteilen und haustechnischen Aufbauten bis max. 190,5 m ü.NHN zulässig, wenn sie nicht mehr als 10 % der bebauten Grundfläche bedecken.
Innerhalb des SO_{Möbel} ist die Errichtung eines Werbepylons mit einer Höhe von maximal 218,5 m ü.NHN zulässig.

IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
Im SO_{Möbel} werden gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO vier Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Im SO_{Möbel} wird die abweichende Bauweise festgesetzt; sie entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass hier auch Gebäudelängen über 50 m zugelassen sind.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Entlang der östlichen Grundstücksgrenze zur Marie-Curie-Straße sind Ein- und Ausfahrten unzulässig.

1.5 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.6 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Gemeindengrenze Flurgrenze

Flurstücksgrenze Flurstücknummer

Bauverbotszone (s. Hinweis) Vermaßung in Metern

Gebäude (Bestand) Höhenbezugspunkt Bestand in Meter über Normalhöhennull (siehe Hinweise)

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablonen, nur nachrichtlich.

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ) (Überschreitung bis max.)	Geschossflächenzahl (GFZ)
max. Gebäudehöhe (GH) in Meter über Normalhöhennull	

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)
Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 91 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 91 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)

3.1.1 Insgesamt ist je 60 m² Verkaufsfläche mindestens 1 ebenerdiger Pkw-Stellplatz für Kundenverkehre herzustellen; für Mitarbeiter sind darüber hinaus mindestens 33 ebenerdige Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Mindestens 3 % der herzustellenden Pkw-Stellplätze sind behindertengerecht auszuführen.

3.1.2 Je 8 Pkw-Stellplätze ist ein Laubbauhochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm in einer mind. 3 m² großen unbefestigten Baumscheibe anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Vorhandene Laubbäume innerhalb des SO_{Möbel} sind anrechenbar.

3.1.3 Die Mindestgröße der zu errichtenden Stellplätze hat nach den Bestimmungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GvV) zu erfolgen.

3.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

3.2.1 Im SO_{Möbel} sind mind. 10 % der Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau. Von den Grünflächen sind mindestens 40 % als geschlossene Gehölzfläche sowie die verbleibenden Grünflächen als Rasen-/Wiesenflächen anzulegen. Für die Anpflanzungen sind gebietseigene Laubgehölze entsprechend der Pflanzliste "Sträucher" (siehe Hinweis) zu wählen.

3.2.2 Je angefangene 650 m² private Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbau mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für Anpflanzungen sind gebietseigene Baumarten entsprechend der Pflanzliste "Laubbäume" (siehe Hinweis) zu wählen. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene und für Stellplätze nachzuweisende Laubbäume sind anrechenbar.

3.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

3.3.1 Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die den im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

3.3.2 Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.

3.3.3 Innerhalb des überbaubaren Bereiches im SO_{Möbel} ist die Errichtung nur eines Werbepylons zulässig.

3.3.4 Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen sowie Leuchtreklamen in Neonfarben und besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnde Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb des Baugebietes ein.

Katasterbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom übereinstimmen.

Kassel, den

buck Vermessung
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 184).
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 03. Mai 2018 (GVBl. S. 82).
Hessische Bauordnung (HBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung der Gemeinde Fulda über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösungssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. HINWEISE

Altlasten
Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

Artenschutz
Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollte die Baufeldräumung i.S.d. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze jederzeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

Bauverbotszone
Entlang der Landesstraße 3236 (Marie-Curie-Straße) besteht gemäß § 23 (1) HStrG eine Bauverbotszone. Hiernach dürfen längs der Landesstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sowie bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an der Landesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Bodendenkmäler
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß § 19 und § 20 DtschG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzertbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DtschG aufzunehmen.

Bodenschutz
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bombenabwurfgebiet
Mit Schreiben vom 19.06.2019 teilte der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, RP Darmstadt mit, dass die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder ergeben hat, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.
Vor Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind einzuhalten.

Geländehöhe
Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 166 m ü.NHN und 170 m ü.NHN.

Niederschlagswasser
Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versicherung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.
Für die Versicherung bzw. Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 88 und § 9 WHG erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der Wasserbehörde beim Landkreis Kassel, Fachdienst (FD) Wasser- u. Bodenschutz zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

- Pflanzlisten**
- | | | |
|------------------|---|-------------------------------------|
| Laubbäume | <i>Aesculus hippocastanum</i> Baumannii | <i>Nichtfruchtende Rostkastanie</i> |
| | <i>Alnus x Spathil</i> | <i>Purpur-Erle</i> |
| | <i>Amelanchier ovalis</i> | <i>Felsenbirne</i> |
| | <i>Fraxinus ornus</i> | <i>Blumen-Esche</i> |
| | <i>Ostrya carpinifolia</i> | <i>Hopfenbuche</i> |
| | <i>Tilia cordata</i> Greenspire | <i>Winter-Linde</i> |
| | <i>Tilia x eucliora</i> | <i>Krim-Linde</i> |
| | <i>Tilia mongolica</i> | <i>Mongolische Linde</i> |
| | <i>Ulmus Sapporo Autumn Gold</i> | <i>Ulm</i> |
-
- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| Sträucher | <i>Amelanchier ovalis</i> |
| <i>Felsenbirne</i> | <i>Cornus mas</i> |
| <i>Kornelkirsche</i> | <i>Cornus sanguinea</i> |
| <i>Hartrieel</i> | <i>Crataegus in Sorten</i> |
| <i>Weiß- u. Rottorn</i> | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| <i>Liguster</i> | <i>Viburnum lantana</i> |
| <i>Wolliger Schneeball</i> | <i>Rosa gallica</i> |
| <i>Essigrose</i> | <i>Rosa glauca</i> |
| <i>Blaue Hechtrose</i> | <i>Rosa glauca</i> |
| <i>Kartoffel-Rose</i> | <i>Rosa rugosa</i> |
| <i>Weinrose</i> | <i>Rosa rubiginosa</i> |

Sichtfelder
Im Einmündungsbereich von Zufahrten sind die für die Fahrsicherheit erforderlichen Sichtfeldbereiche von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen in Höhen von jeweils über 0,75 m über Fahrbahnniveau freizuhalten.

Städtebaulicher Vertrag
Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Fulda Nr. 41 besteht zwischen dem Magistrat der Gemeinde Fulda und dem Bauherrn ein städtebaulicher Vertrag, in dem i. B. natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Geltungsbereiches geregelt und gesichert werden.

Versorgungsleitungen
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Befragungen sowie durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.
Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Versorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Versorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda Nr. 24 vom 12.06.2019.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fuldaer Nachrichten Nr. 24 vom 12.06.2019.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.06.2019 bis einschl. 12.07.2019.

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Fuldaer Nachrichten Nr. 24 vom 12.06.2019.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.06.2019 beteiligt bis einschl. 12.07.2019.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2019 beteiligt bis einschl. 16.09.2019.

Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 08.08.2019.

Entwurfs- und Ausgabungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda Nr. 24 vom 12.06.2019.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.08.2019 bis einschl. 16.09.2019.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 in den Fuldaer Nachrichten Nr. 32 vom 07.08.2019 sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.

Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda Nr. 24 vom 12.06.2019.

Fulda, den 04. NOV. 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda
Dieter Langemann (Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan ist genehmigt und die Planzeichnung und den technischen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Fulda, den 27. NOV. 2019

mit Verfügung vom 27.11.2019
22.2/1 - Fuldaer Nachrichten - 10

Regierungspräsidium Kassel
im Auftrag: J. Schöb

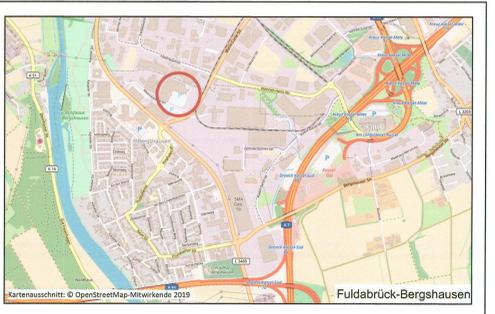
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda
Dieter Langemann (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in den Fuldaer Nachrichten Nr. 32 vom 07.08.2019.

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda Nr. 24 vom 12.06.2019 beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom 12.06.2019 ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 12.06.2019.

Fulda, den 28. NOV. 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda
Dieter Langemann (Bürgermeister)



Gemeinde Fulda

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

"Sondergebiet Möbelhaus - östlich der L 3460"

Ortsteil Bergshausen

Stand: 01.10.2019 Maßstab: 1:1.000

PLANUNGSBÜRO PWF

Fahrmeier • Röhling Partnerschaft mbB
Landschaftsarchitektur • Städtebauchitektur
Herkulessstraße 39 • 34119 Kassel
Tel.: 0561-33232 • Fax: 0561-739666
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de